

# Finanzholdinggruppe

## Bank11 Holding GmbH

### Offenlegungsbericht 2024

## Inhaltsverzeichnis Offenlegungsbericht

<b>1. Motivation und Ziele der Offenlegung</b>	<b>3</b>
<b>2. Risikomanagement</b>	<b>4</b>
2.1 Risikomanagementziele und -politik	4
2.1.1 Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung	4
2.1.2 Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	6
2.1.3 Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie	7
2.2 Unternehmensführungsregelungen	8
2.2.1 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	8
2.2.2 Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung	9
2.2.3 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans	9
<b>3. Schlüsselparameter</b>	<b>9</b>
<b>4. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen</b>	<b>11</b>
4.1 ICAAP Information	11
4.2 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	11
4.3 Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Kapital	16
4.4 Risikogewichtete Positionsbeträge und Eigenmittelanforderungen	17
<b>5. Vergütungspolitik</b>	<b>19</b>
5.1 Präambel	19
5.2 Allgemeine Grundsätze	19
5.3 Qualitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVVi. V. m. Artikel 450 Absatz 1 b, c, d und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	20
5.3.1 Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem (Grundprinzipien)	20
5.3.2 Vergütungssystem und Hierarchieebenen	20
5.3.3 Vergütungssysteme des Aufsichtsrates, der Risikoträger und weiteren Mitarbeiter	21
5.3.3.1 Vergütung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung	21
5.3.3.2 Vergütung der Risikoträger	21
5.3.3.3 Vergütung aller weiteren Mitarbeiter	21
5.3.4 Variable Vergütung	21
5.3.5 Nebenleistungen	22
5.4 Quantitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVV i. V. m. Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe g, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	23
5.4.1 Allgemeine Grundsätze der Vergütung	23
5.4.2 Vergütungen mit Einfluss auf das Risikoprofil	23
5.4.2.1 Tabelle EU REM1 – Im Jahr 2024 gewährte Vergütung	23
5.4.2.2 Tabelle EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter*innen, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter*innen)	24
5.4.2.3 Tabelle EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung	24
5.4.2.4 Tabelle EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	25
5.5 Information des Aufsichtsrates	25
5.6 Inkrafttreten	25
5.7 Anlagen	26

# Offenlegungsbericht 2024

## 1. Motivation und Ziele der Offenlegung

Die Bank11 Holding GmbH (Bank11 Holding), Neuss, ist eine Finanzholdinggesellschaft, deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten der 100%igen Beteiligung an der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH (Bank11, Bank), Neuss, besteht. Demzufolge ist die Finanzholdinggruppe maßgeblich durch Bank11 geprägt, so dass sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf Bank11 beziehen.

Bank11 ist ein auf die Autofinanzierung fokussiertes Institut, das ausschließlich national auf dem deutschen Markt agiert. Das Kfz-Kreditgeschäft wird in den Bereichen Absatzfinanzierung über den Kfz-Handel und Einkaufsfinanzierung für den Kfz-Handel betrieben. Als weiterer Vertriebsweg erfolgt der Vertrieb auch über Portale und Kooperationspartner. Darüber hinaus werden Versicherungsprodukte vermittelt. Ergänzend werden über Kooperationspartner auch unbesicherte Konsumentenkredite vergeben. Außerdem vertreibt Bank11 über das Direktgeschäft sowohl besicherte Kredite (auto-wunsch.de) als auch unbesicherte Privatkredite für Konsumenten.

Nach § 26a Kreditwesengesetz (KWG) müssen Institute regelmäßig qualitative und quantitative Informationen zum Eigenkapital, zur Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und zu den eingegangenen Risiken und Risikomanagementverfahren veröffentlichen. Die Offenlegungspflichten des § 26a KWG werden in der europäischen Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) in ihrer aktuellen Fassung geregelt, welche wiederum Institute gemäß Art. 106 CRD dazu verpflichtet, die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) genannten Angaben zu veröffentlichen.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 CRR hat die Offenlegung auf Basis der konsolidierten Lage der Bank11 Holding als Finanzholding und Muttergesellschaft der Bank11 zu erfolgen. Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bank den Offenlegungsanforderungen des Teils 8 der CRR, angepasst durch die Änderungsverordnung (EU) 2019/876 (CRR II) für die Berichtsperiode vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach. Soweit es sich um stichtagsbezogene Angaben handelt, beziehen sich die Ausführungen auf den Berichtsstichtag 31. Dezember 2024. Konkretisiert werden die bestehenden Offenlegungsanforderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, in der die in den Bericht integrierten Tabellen präzisiert werden. Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich auf die aufsichtsrechtliche Sicht und basieren auf Werten der HGB-Rechnungslegung.

Gemäß Art. 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Organisationsrichtlinien geregelt. Bank11 geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bieten.

Auf Basis der Vorgaben gemäß Art. 433c Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR wird Bank11 als nicht börsennotiertes, anderes Institut klassifiziert, wodurch sich eine jährliche Offenlegungspflicht und der folgende Berichtsumfang ergibt:

- Risikomanagementziele und -politik (gem. Art. 435 Abs. 1 Buchst. a, e und f CRR),
- Unternehmensführungsregelungen (gem. Art. 435 Abs. 2 Buchst. a, b und c CRR),
- Eigenmittel (gem. Art. 437 Buchst. a CRR),
- Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (gem. Art. 438 Buchst. c und d CRR)
- Schlüsselparameter (gem. Art. 447 CRR)
- Vergütungspolitik (gem. Art. 450 Abs. 1 Buchst. a bis d und h bis k CRR)

Die Offenlegung erfolgt zeitnah zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf Basis der jeweiligen Jahresabschlussdaten. Der Offenlegungsbericht ist im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zu lesen. Es wird aus diesem Grund davon Gebrauch gemacht auf andere, bereits offengelegte Informationen zu verweisen, sofern sie dort auf Grund bestehender Regelungen bereits veröffentlicht wurden.

Als Medium der Offenlegung wird die Internetseite der Bank11 (<https://www.bank11.de/finanzinformationen-offenlegung/>) genutzt.

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis definiert sich gemäß § 10a KWG in Verbindung mit Art. 18 ff. CRR. Die aufsichtsrechtliche Gruppe besteht aus dem übergeordneten Unternehmen Bank11 und dem untergeordneten Unternehmen Bank11 Holding. Gemäß § 10a KWG Abs. 1 Satz 2 nimmt Bank11 die aufsichtsrechtliche Konsolidierung vor. Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird dagegen ausschließlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches

(HGB) bestimmt. Im Zuge von Verbriefungstransaktionen wurden Zweckgesellschaften gegründet, an denen weder Bank11 noch die Bank11 Holding Anteile besitzen. Aufgrund der geltenden Rechnungslegungsvorschriften werden alle Zweckgesellschaften in den handelsrechtlichen Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen; eine aufsichtsrechtliche Konsolidierung ist jedoch nicht erforderlich.

Die Geschäftsführung hat die Angaben des vorliegenden Offenlegungs- und Vergütungsberichts zur Veröffentlichung genehmigt und bestätigt, dass die Erstellung die gesetzlichen Anforderungen nach Art. 431 Abs. 3 CRR erfüllt.

Der Aufbau der Tabellen folgt den einheitlichen Offenlegungsformaten gemäß Art. 434a CRR. Wenn es für die betreffende Position keinen Betrag gibt, erfolgt der Ausweis mit „-“. Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio. EUR) und wurden kaufmännisch gerundet. Hierdurch können sich bei der Summenbildung geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen, die in dem vorliegenden Bericht in der männlichen Variante verwendet werden, beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter (m/w/d). Zur besseren Lesbarkeit haben wir diese einseitige Geschlechtsform gewählt und es ist keinesfalls beabsichtigt, bestimmte Personen oder Personengruppen zu benachteiligen.

## 2. Risikomanagement

Die Ausgestaltung der risikoseitigen Steuerung der Bank11 kann dem Konzernlagebericht der Bank11 Holding-Gruppe (Bank11 Gruppe) im Kapitel „Risikobericht“ auf Seite 8 ff. entnommen werden. Dieser wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### 2.1 Risikomanagementziele und -politik

#### 2.1.1 Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. f CRR.

Die Bank führt regelmäßig eine Risikoinventur durch und unterscheidet ihre Risiken anhand ihres Bedrohungspotenzials für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage, in wesentliche und unwesentliche Risiken. Die wesentlichen Risiken werden im Rahmen der unten beschriebenen Risikotragfähigkeitsrechnung quantifiziert und limitiert. Als wesentliche Risiken sind wie im Vorjahr die folgenden Risikoarten identifiziert worden: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko, Operationelles Risiko.

Ebenfalls im Rahmen der Risikoinventur erfolgte auch die Identifikation und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“). Die Ausgestaltung orientiert sich insbesondere an den einschlägigen Ausführungen der Aufsichtsbehörden (Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der BaFin, 7. MaRisk Novelle). Im Rahmen der physischen Risiken wiesen die Ergebnisse auf eine hohe Relevanz der Naturgefahren Flussflut/Überflutung und Windsturm hin. Im Sinne von Transitionsrisiken können die Aspekte höhere CO<sub>2</sub>-Bepreisung, Anpassung des Nachfrageverhaltens und Verbot von Technologien für die Bank spürbar sein. Darüber hinaus stehen in den Gebieten Umwelt, Soziales und Unternehmensführung die Themen Pandemiegefahr, Ressourcenknappheit, Entlohnung & Arbeitsplatzbedingungen sowie Gewährleistung des Datenschutzes im Fokus.

Neben Kapitalplanung/dem Kapitalmonitoring und den Stresstests, ist insb. die Risikotragfähigkeitsrechnung Bestandteil des bankseitigen ICAAPs. Dieser ist wesentliches Instrument des Risikomanagements zur laufenden Risikosteuerung und -überwachung im Rahmen der Gesamtbanksteuerung. Um die Steuerungswirkung des ICAAP bzw. seiner einzelnen Bestandteile zu gewährleisten, werden wesentliche Bestandteile und deren Ergebnisse monatlich im Zuge der Risikoberichterstattung transparent gemacht sowie im Risk-Committee (unter Beteiligung der Geschäftsleitung) diskutiert und analysiert. Durch die monatliche Berichterstattung und Diskussion der drei Komponenten (Risikotragfähigkeit normativ und ökonomisch, Kapitalplanung/Kapitalmonitoring und Stresstest) des ICAAPs im Gremium wird den Adressaten des Risikoberichts und den Teilnehmern des Risk-Committees ein aktuelles Bild der Kapitaladäquanz sowie der Risikotragfähigkeit vermittelt.

Durch das Zusammenspiel von Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung und Stresstest wird die nachhaltige Absicherung der Geschäftsstrategie ermöglicht. Insbesondere können Entwicklungen, die die Zielerreichung gefährden, frühzeitig erkannt und entsprechend adressiert werden.

Das Risikotragfähigkeitssystem der Bank bildet sowohl eine normative als auch eine ökonomische Perspektive mit entsprechend adjustierten Limiten ab. Die normative Risikotragfähigkeit beinhaltet ein monatliches Kapital-(adäquanz)-Monitoring. Die Auswirkungen der bankindividuell spezifizierten adversen Szenarien werden jeweils im Zuge der normativen Risikotragfähigkeit beurteilt. Hierdurch wird wiederum die Kapitaladäquanz über den gesamten Betrachtungszeitraum

gewährleistet. Sofern adverse Entwicklungen auf eine andere Risikosituation hinweisen, werden diese entsprechend eingewertet.

In der normativen Perspektive wird den Eigenmitteln der Risikokapitalbedarf in Form der risikogewichteten Positionsbeiträge gegenübergestellt. Diese ergeben sich wiederum aus der Risikoquantifizierung auf Basis der regulatorischen Vorgaben. Die Bank hat im Kontext der normativen Perspektive separate Limit-Systematiken eingerichtet.

Die ökonomische Risikotragfähigkeitsbeurteilung dient u. a. der langfristigen Substanzsicherung des Instituts. Gegenüber der normativen Sichtweise fußt die Beurteilung der Risikotragfähigkeit in dieser Perspektive auf den bankinternen Methoden und Verfahren. Die Bank verwendet einen barwertnahen Ansatz.

Flankierend nutzt die Bank ein Stresstest-Framework, das ebenfalls in den ICAAP integriert ist. Der Begriff „Stresstest“ subsumiert Methoden, mit denen die Bank interne sowie externe Gefahrenpotenziale insbesondere bezüglich außergewöhnlicher, jedoch möglicher Ereignisse für die Bank identifiziert und anschließend quantifiziert.

Im Kontext der normativen Perspektive des ICAAP führt die Bank ergänzend einen Klimastresstest durch. Dieser umfasst sowohl physische als auch Transitionsrisiken.

Nach einem herausfordernden Jahr 2023 hat Bank11 in 2024 die Zinswende erfolgreich vollzogen. Das Jahr 2024 war insoweit eher von steigenden Kreditrisiken geprägt. Die Folgen der makroökonomischen Verschlechterungen der letzten Jahre, insb. inflationsbedingt gesunkene Realeinkommen, erreichen vormals als gute oder mittlere Bonitäten angekaufte Kunden, was zu einem stetigen Anstieg der Kreditrisikovorsorge geführt hat. Bank11 ist dem schon frühzeitig durch eine Verschärfung der Ankaufkriterien im Scoring und der Budget-Rechnung sowie Optimierungen von Prozessen im Forderungsmanagement begegnet.

Ungeachtet dieser Herausforderungen wird auch für 2025 die vollumfängliche Risikotragfähigkeit von Bank11 erwartet.

Kennzahlen und Angaben zur Risikolage:

Mio. EUR	31. Dezember 2024
Hartes Kernkapital	419
<b>Eigenmittel insgesamt</b>	<b>422</b>
Zur Einhaltung der Anforderungen nach Art. 92 Abs. 1c CRR, i.V. m. § 10c KWG sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr.1 KWG i.V. m. § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG benötigt	312
Darunter Kreditrisiko	284
Darunter CVA-Risiko	3
Darunter Operationelles Risiko	25

Die Höhe der unerwarteten Kreditrisiken (inkl. Kontrahenten- und Emittentenrisiken) beläuft sich bei einem Betrachtungshorizont von einem Jahr und einem Konfidenzniveau von 99,9 % auf 58 Mio. EUR.

Zur Ermittlung des barwertigen Marktpreisrisikos legt die Bank folgende Parameterausprägungen zugrunde (inklusive Spiegelung):

- Haltedauer = Dispositionshorizont = 250 Tage
- Betrachtungszeitraum:
- Szenario 1: 1.250 Tage (5 Jahre)
- Szenario 2: 3.750 Tage (15 Jahre)
- Konfidenzniveau = 99,9%

Das Referenzieren auf zwei Betrachtungszeiträume soll dem Umstand begegnen, dass durch das Berücksichtigen zu langer Zeiträume Ausreißer durch die Wahl eines gegebenen Konfidenzniveaus nicht in die Betrachtung Eingang finden, wohingegen durch das Berücksichtigen zu kurzer Zeiträume Stressphasen keinen Eingang in die Betrachtung finden.

Die aktuelle Risikohöhe beläuft sich auf 86 Mio. EUR.

Zur Steuerung und vor allem der Früherkennung von möglichen Szenarien, die sich zu einer Liquiditätskrise ausweiten könnten, dienen regelmäßige Berichte auf Tages- und Wochenbasis sowie die Darstellung im monatlichen Risikobericht. Die Risikomessung von Liquiditäts- und Marktpreisrisiken, sowie die Ableitung geeigneter Impulse daraus, verantwortet der Bereich Gesamtbanksteuerung. Demgegenüber führt der Bereich Treasury & Refinanzierung entsprechende Maßnahmen innerhalb eines definierten Rahmens durch.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der ökonomischen Risikotragfähigkeitsberechnung auf Basis einer Liquiditätsablaufbilanz ermittelt. Eine eventuell auftretende Unterdeckung wird im Modell mit Monatsgeldern ausgeglichen.

Die Risikohöhe beläuft sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf 6 Mio. EUR.

Ergänzend simuliert die Bank den Überlebenshorizont – Liquidität – (sog. Survival Period) in zwei Perspektiven.

Im Kontext der ökonomischen Risikotragfähigkeitsberechnung werden die operationellen Risiken aus den Eigenmittelanforderungen nach dem Basisindikatoransatz abgeleitet. Der Betrag als solcher unterliegt einer jährlichen Adäquanzbeurteilung. Die Risikohöhe beläuft sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf 18 Mio. EUR.

### **2.1.2 Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e CRR.

#### **Risikomanagementverfahren**

Die Unternehmensziele von Bank11 beziehen sich auf weiteres maßvolles Wachstum, Diversifizierung des Produktportfolios, Profitabilität sowie die Sicherstellung des für das Wachstum benötigten Eigenkapitals. Bank11 geht Kreditrisiken in ihrem Geschäftsmodell bewusst ein; die Refinanzierung wird weiterhin konservativ gestaltet, Zielsetzung bleibt auch weiterhin eine weitgehende Fristenkongruenz.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Bank11 ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die Risikostrategie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Das notwendige Risikobewusstsein wird unterstützt durch eine offene Kommunikation und Fehlerkultur. Dies wird zum einen durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Eskalationsmechanismen erreicht. Risikobewusstsein ist auch Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich. Dazu gehören die Identifikation, Bewertung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements. Die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse sind geeignet, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

#### **Risikoprofil**

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt eine risikoseitige Steuerung der Bank11. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Verwaltungsakten, wie z. B. Rundschreiben umfassend geäußert.

Für die Bank ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen. In 2019 hat die Bank ihren Risikotragfähigkeitsansatz unter Berücksichtigung der Vorgaben des BaFin-Leitfadens „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung“ vom 24. Mai 2018 angepasst.

Damit einher geht die Operationalisierung eines Risikotragfähigkeitskonzepts sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive (barwertnahes Konzept); Kapitalplanung inkludiert. Gleiches gilt für die Stresstests.

Die damit einhergehenden Methoden und Verfahren sind jeweils kontextspezifisch angelegt. So erfolgt die prozessuale Verknüpfung mit dem Strategieprozess insbesondere im Kontext der Kapitalplanung und damit nachgelagert in einem Kapitalmonitoring sowie in der Risikotragfähigkeitsrechnung und den Stresstests.

Die Verknüpfung mit Risikosteuerungs- und -controllingprozessen erfolgt wiederum insbesondere im Kontext der Gesamtbanksteuerung, konkret den definierten Risikotoleranzen. Insgesamt stellt die Gesamtheit der Methoden und Verfahren des ICAAP ein wesentliches Instrument des Risikomanagements dar, welches im Zusammenspiel mit dem gesamten Risikomanagement der Bank einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele gewährleistet. Insbesondere ermöglicht es das Beschreiten eines potenziellen Pfades zur Zielerreichung, da es die Kapitaladäquanz, als notwendige Bedingung zur Zielerreichung, gewährleistet.

In der Gesamtheit des ICAAPs werden entsprechende Limit-Systematiken angewandt, die wiederum mit Steuerungsmaßnahmen einhergehen, sofern bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Dies soll die Risikotragfähigkeit der Bank permanent gewährleisten.

Als wesentliche Risiken der Bank gemäß MaRisk sind zurzeit die folgenden Risikoarten identifiziert: Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken (inkl. Modellrisiken).

Das Gesamtlimit der Bank in der ökonomischen Perspektive beträgt 239 Mio. EUR. Es verteilt sich mit 44,4 % auf die Adressenausfallrisiken, 44,4 % auf die Marktpreisrisiken, 7,4 % auf die operationellen Risiken und 3,9 % auf die Liquiditätsrisiken und wurde zum Stichtag 31.12.2024 in der Gesamtheit zu 80 % beansprucht.

Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

### **2.1.3 Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie**

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a CRR.

#### **Adressenausfallrisiken**

Die Steuerung des Kreditrisikos liegt im Kreditrisikomanagement mit den Abteilungen Kreditrisikosteuerung und Kreditrisikoprozesse.

Das Kreditrisikomanagement

- trifft Kreditentscheidungen selbst (durch die Maschinelle Kreditentscheidung im standardisierten Mengengeschäft) oder bereitet Kreditentscheidungen der Geschäftsleitung vor (im Rahmen des Zweitvotums bei risikorelevantem Kreditgeschäft oberhalb seiner Kreditkompetenz),
- entscheidet über die generelle Zuweisung von Kreditentscheidungen an Fachbereiche und definiert die Rahmenbedingungen dafür, etwa durch organisatorische oder prozessuale Regelungen sowie die Vergabe und erforderlichenfalls den Entzug von Kreditkompetenzen und
- verantwortet die Definition, Implementierung, Überwachung und laufende Optimierung von Kreditentscheidungs- und Kreditbearbeitungsprozessen, unter anderem durch die Maschinelle Kreditentscheidung (MKE), den Einsatz von Score- und Ratingmodellen, das Limit-Management von Rahmenprodukten, die Steuerung von Mahn- und Bearbeitungsprozessen und die operative Betrugsabwehr in Ankauf und Bestand.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung überwacht das Risikocontrolling laufend die Entwicklung des Kreditrisikos und insbesondere die Einhaltung der risikostrategischen Vorgaben durch das Kreditrisikomanagement und kommuniziert die Ergebnisse gegenüber der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsrat und der Aufsicht.

#### **Marktpreisrisiken**

Die Bank ist ein Nichthandelsbuchinstitut und hat das Eingehen offener Positionen – insbesondere auf Devisen und Wertpapierkurse – in der Risikostrategie eng begrenzt. Derivative Finanzinstrumente in Form von standardisierten Zinsswaps zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken werden seitens der Bank genutzt und konnten zur Mitigation von Zinsänderungsrisiken im Geschäftsjahr genutzt werden.

Aus dem Geschäftsmodell ergeben sich im Wesentlichen Zinsänderungsrisiken in Form des Gap-Risikos als Marktpreisrisiken. Fremdwährungs- und Aktienrisiken werden nicht eingegangen. Gap-Risiken können grundsätzlich aus der unterschiedlichen Zinsbindungsdauer der Aktiv- und Passivseite sowie aus unterschiedlichem Zinsanpassungsverhalten variabel verzinslicher Positionen entstehen (Fristeninkongruenz). Basis- und Optionsrisiko als Unterart des Zinsänderungsrisikos werden aktuell als unwesentlich bewertet. Ungeachtet dessen findet eine regelmäßige Überwachung statt.

#### **Liquiditätsrisiken**

In der Bewertung und Priorisierung von Finanzierungsquellen hat die Bank festgelegt, dass die Unabhängigkeit der Refinanzierung, die Verfügbarkeit auch bei angespannter Marktsituation und der Aufbau von langfristigen Refinanzierungsquellen Vorrang vor möglichen Margenvorteilen hat.

Dementsprechend sieht das Konzept einen Schwerpunkt der Deckung des Finanzierungsbedarfs über Einlagen vor. Primäre Zielkunden sind dabei inländische Privatkunden sowie inländische institutionelle Einleger, wobei eine breite Streuung der Einlagen angestrebt wird.

Durch die seit 2014 durchgeführten ABS-Transaktionen verfügt Bank11 über eine breite Finanzierungsbasis, da die emittierten Wertpapiere (Class A Notes) sowohl zur Partizipation an den Offenmarktgeschäften der Zentralbank genutzt als auch am Kapitalmarkt platziert werden können.

Die Kreditlinien von Geschäftsbanken bieten zusätzlich eine flexible Refinanzierungsmöglichkeit, mit der auch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Liquidität generiert wird.

### Operationelle Risiken

Die Dokumentation der operationellen Risiken obliegt dem Team OpRisk-Management. In der AG OpRisk erfolgt ein bereichsübergreifender monatlicher Austausch über aktuelle Ereignisse und konzeptionelle Maßnahmen.

Das Risikocontrolling überprüft im Zuge der Risikoinventur den Umfang und die Angemessenheit der Abgrenzung des Operationellen Risikos und identifiziert bisher nicht berücksichtigte regulatorisch oder strategisch relevante Operationelle Teilrisiken. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen gibt das Risikocontrolling im Zuge der Risikoinventur und im Strategieprozess an die Geschäftsleitung weiter. Die mit der Steuerung Operationeller Teilrisiken betrauten Fachbereiche verantworten die anlassbezogene Identifikation strategisch oder geschäftspolitisch relevanter Ausprägungen der Operationellen Teilrisiken in ihrer Zuständigkeit, etwa im Zuge von Anpassungsprozessen (NPP) oder ihrer Risikoanalysen. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen geben sie im Zuge der Risikoinventur an das Risikocontrolling weiter. Ein Instrument der Identifikation von übergreifenden Operationellen Teilrisiken ist die Arbeitsgruppe Operationelles Risiko.

Im Zuge der Risikoinventur werden die Operationellen Teilrisiken einzeln - erforderlichenfalls unter Mitwirkung der verantwortlichen Fachbereiche - bewertet. Die Einzelbewertungen werden in einer übergreifenden Bewertung des Operationellen Risikos zur weiteren Verwendung in Modellen der Gesamtbanksteuerung oder Stresstests zusammengeführt.

## 2.2 Unternehmensführungsregelungen

### 2.2.1 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 Buchst. a CRR.

Die Geschäftsführung der Bank11 bestand zum Stichtag 31. Dezember 2024 aus Herrn Jörn Everhard (Sprecher der Geschäftsführung), Frau Nina-Stephanie Bartha (Geschäftsführerin) sowie Frau Sandra Ebert (Geschäftsführerin).

Die nachfolgend aufgeführten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im Sinne des Art. 435 Abs. 2 CRR bestanden zum Berichtsstichtag.

Name	Anzahl der Leitungsfunktionen	davon im Konzern der Wilh. Werhahn KG	Anzahl der Aufsichtsfunktionen	davon im Konzern der Wilh. Werhahn KG
Jörn Everhard	1	1	0	0
Nina-Stephanie Bartha	1	1	0	0
Sandra Ebert	1	1	0	0

Die Geschäftsführung der Bank11 Holding bestand zum Stichtag 31. Dezember 2024 aus Herrn Alexander Boldyreff, Herrn Jörn Everhard, Herrn Peter-Alexander Wankum, Herrn Andreas König, Frau Nina-Stephanie Bartha und Frau Sandra Ebert.

Die nachfolgend aufgeführten Leitungs- und maximal drei Aufsichtsfunktionen im Sinne des Art. 435 Abs. 2 CRR bestanden zum Berichtsstichtag.

Name	Anzahl der Leitungsfunktionen	davon im Konzern der Wilh. Werhahn KG	Anzahl der Aufsichtsfunktionen	davon im Konzern der Wilh. Werhahn KG
Alexander Boldyreff	6	6	6	6
Jörn Everhard	1	1	0	0
Sandra Ebert	1	1	0	0
Peter-Alexander Wankum	17	17	0	0
Andreas König	5	5	6	6
Nina-Stephanie Bartha	1	1	0	0

Der Aufsichtsrat der Bank11 setzte sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 aus den folgenden Personen zusammen:

- Herrn Alexander Boldyreff (Stelle), Vorstand Wilh. Werhahn KG; Vorsitzender
- Herrn Andreas König (Bad Honnef), stellv. Vorsitzender
- Herrn Dr. Holger Hatje (Hamburg)
- Herrn Prof. Dr. Joachim Wuermeling LL.M. (Berlin)

Die nachfolgend aufgeführten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im Sinne des Art. 435 Abs. 2 CRR bestanden zum Berichtsstichtag.

Name	Anzahl der Leitungsfunktionen	davon im Konzern der Wilh. Werhahn KG	Anzahl der Aufsichtsfunktionen	davon im Konzern der Wilh. Werhahn KG
Alexander Boldyreff	6	6	6	6
Andreas König	5	5	7	7
Dr. Holger Hatje	3	0	11	3
Prof. Dr. Joachim Wuermeling LL.M.	0	0	1	1

## 2.2.2 Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 Buchst. b CRR.

Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen. Die dort beschlossenen Vorgaben für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans wurden entsprechend umgesetzt.

Die Gesellschaft entscheidet über die Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans entsprechend den beschlossenen Vorgaben und den gesetzlichen Regelungen insbesondere nach den fachlichen und persönlichen Qualifikationen und stellt sicher, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Bei Neubesetzungen in der Geschäftsleitung wird weiterhin angestrebt, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder ausgewogen sind, sodass neben der individuellen Eignung eines Mitgliedes des Leitungsorgans auch die kollektive Eignung des Leitungsorgans gewährleistet ist.

Alle Führungskräfte und insbesondere die Mitglieder der Geschäftsleitung sind darüber hinaus auf die Einhaltung des Werhahn Verhaltenscodex verpflichtet.

## 2.2.3 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 Buchst. c CRR.

Allgemeine Ziele und Zielvorgaben wurden in der Diversitätsrichtlinie der Bank11 formuliert und sind umgesetzt.

## 3. Schlüsselparameter

In der nachfolgenden Tabelle „EU KM1“ werden die Schlüsselparameter gemäß Art. 447 CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 offengelegt. Die Tabelle enthält Angaben zu den wichtigsten aufsichtsrechtlichen Kennzahlen bezüglich Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, der Verschuldungsquote, der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR). Alle Angaben ergeben sich nach Bilanzfeststellung.

		a	e
		31.12.2024	31.12.2023
<b>Verfügbare Eigenmittel (in Mio. EUR)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	442	418
2	Kernkapital (T1)	442	418
3	Gesamtkapital	445	422
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge (in Mio. EUR)</b>			
4	Gesamtrisikobetrag	2.739	2.957
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,13	14,15
6	Kernkapitalquote (%)	16,13	14,15
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,23	14,26
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	0,75

		a	e
		31.12.2024	31.12.2023
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	0,42
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	0,56
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,75
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,75	0,75
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-
10	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,25	3,23
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,25	12,73
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,23	5,51
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	5.407	6.092
14	Verschuldungsquote (%)	8,17	6,87
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Liquidity Coverage Ratio</b>			
15	Total high-quality liquid assets (HQLA) (Weighted value -average)	575	828
EU 16a	Cash outflows - Total weighted value	439	448
EU 16b	Cash inflows - Total weighted value	221	207
16	Total net cash outflows (adjusted value)	218	241
17	Liquidity coverage ratio (%)	263,54	343,19
<b>Net Stable Funding Ratio</b>			
18	Total available stable funding	7.471	7.741
19	Total required stable funding	7.084	7.065
20	NSFR ratio (%)	105,47	109,57

## 4. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

### 4.1 ICAAP Information

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben gemäß Art. 438 Buchst. a CRR. Die Angaben gemäß Art. 438 Buchst. c CRR sind für den vorliegenden Bericht nicht relevant.

#### Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Die Risikotragfähigkeitsrechnung ist Bestandteil des bankseitigen ICAAPs. Dieser ist wesentliches Instrument des Risikomanagements zur laufenden (Risiko)-Steuerung und (Risiko)-Überwachung im Rahmen der Gesamtbanksteuerung. Um die Steuerungswirkung des ICAAP bzw. seiner einzelnen Bestandteile zu gewährleisten, werden sämtliche Bestandteile und deren Ergebnisse monatlich im Zuge der Risikoberichterstattung transparent gemacht sowie im Risk-Committee diskutiert und analysiert.

Das Risikotragfähigkeitssystem der Bank bildet sowohl eine normative als auch eine ökonomische Perspektive mit entsprechend adjustierten Limiten ab. Die normative Risikotragfähigkeit beinhaltet ein monatliches Kapital-(adäquanz)-Monitoring. Die Auswirkungen der definierten ad-versen Szenarien werden im Zuge der normativen Risikotragfähigkeit auch jeweils beurteilt. Hier-durch wird wiederum die Kapitaladäquanz über den gesamten Betrachtungszeitraum gewährleistet. Sofern adverse Entwicklungen auf eine andere Risikosituation hinweisen, werden diese entsprechend eingewertet.

In der normativen Perspektive wird den Eigenmitteln der Risikokapitalbedarf in Form der risiko-gewichteten Positionsbeiträge gegenübergestellt. Diese ergeben sich wiederum aus der Risiko-quantifizierung auf Basis der regulatorischen Vorgaben. Die Bank hat im Kontext der normativen Perspektive separate Limit-Systematiken eingerichtet.

Die ökonomische Risikotragfähigkeitsbeurteilung dient u. a. der langfristigen Substanzsicherung des Instituts. Gegenüber der normativen Sichtweise fußt die Beurteilung der Risikotragfähigkeit in dieser Perspektive auf den bankinternen Methoden und Verfahren. Die Bank verwendet einen barwertnahen Ansatz.

Flankierend nutzt die Bank ein Stresstest-Framework, das ebenfalls in den ICAAP integriert ist. Der Begriff „Stresstest“ subsumiert Methoden, mit denen die Bank interne sowie externe Gefahrenpotenziale insbesondere bezüglich außergewöhnlicher, jedoch möglicher Ereignisse für die Bank identifiziert und anschließend quantifiziert.

### 4.2 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die nachfolgende Tabelle „EU CC1“ zeigt gemäß Art. 437 Buchst. a CRR i. V. m. Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Spalte a). Die Spalte b enthält den Querverweis auf die Tabelle „EU CC2“.

Zum 31. Dezember 2024 betragen die Eigenmittel nach Art. 72 CRR der Bank11 Gruppe 445 Mio. EUR. Sie setzen sich aus hartem Kernkapital in Höhe von 442 Mio. EUR und Ergänzungskapital in Höhe von 3 Mio. EUR zusammen. Ein Bestandteil des Ergänzungskapitals sind begebene Nachrangdarlehen in Höhe von 1 Mio. EUR. Diese Instrumente erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Anrechnung gemäß Art. 63 CRR. Darüber hinaus wird gemäß Art. 62 Buchst. c CRR eine Vorsorgereserve nach §340f HGB in Höhe von 2 Mio. EUR dem Ergänzungskapital zugerechnet.

Die Bank hat von der BaFin ihr Ergebnis im Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erhalten. Zum 31. Dezember 2024 unterlag die Bank einer harten Eigenmittelanforderung von 8,00 %.

Die Kapitalquoten liegen jeweils über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

Zum 31. Dezember 2024 stellen sich die Eigenmittel der Bank11 Gruppe wie folgt dar:

		a	b
		Beträge In Mio. EUR	Referenz zu EU CC2
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	Passiva 8.1.
	davon: Gezeichnetes Kapital	0	
2	Einbehaltene Gewinne	138	Passiva 8.3.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	332	Passiva 8.2.
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	

		a	b
		Beträge In Mio. EUR	Referenz zu EU CC2
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>471</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-8	Aktiva 4.
9	Entfällt.	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20	Entfällt	-	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-21	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-21	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt	-	

		a	b
		Beträge In Mio. EUR	Referenz zu EU CC2
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	0	
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-29</b>	
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>442</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>-</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt	-	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>-</b>	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>-</b>	

		a	b
		Beträge In Mio. EUR	Referenz zu EU CC2
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>442</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1	Passiva 7.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikooanpassungen	2	
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>3</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
54a	Entfällt	-	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
56	Entfällt	-	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>-</b>	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>3</b>	
<b>59</b>	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>445</b>	
<b>60</b>	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>2.739</b>	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote	16,13%	
62	Kernkapitalquote	16,13%	
63	Gesamtkapitalquote	16,23%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,75%	

		a	b
		Beträge In Mio. EUR	Referenz zu EU CC2
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,75%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	-	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	-	
<b>68</b>	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte</b>	<b>8,23%</b>	
<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>			
69	Entfällt	-	
70	Entfällt	-	
71	Entfällt	-	
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	
74	Entfällt	-	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	-	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	2	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	26	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	

### 4.3 Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Kapital

Die nachfolgende Tabelle „EU CC2“ zeigt gemäß Art. 437 Buchst. a CRR i. V. mit Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz (Spalte a) zu dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Spalte b). Die Referenzen in Spalte c ordnen die aufsichtsrechtlichen Bilanzpositionen zu, die zur Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals verwendet werden. Die Referenzen stehen im Einklang mit Spalte b in Tabelle „EU CC1“.

In der Darstellung werden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die für die Bank11 Gruppe zur Berechnung der Eigenmittel nach CRR relevant sind.

	a	b	c
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss in Mio. EUR	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis in Mio. EUR	Referenz zu EU CC1
	Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
<b>Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>			
1. Barreserve	58	36	
2. Forderungen an Kreditinstitute	757	697	
3. Forderungen an Kunden	6.701	6.710	
4. Immaterielle Anlagewerte	8	8	8
5. Sachanlagen	6	6	
6. Sonstige Vermögensgegenstände	57	74	
7. Rechnungsabgrenzungsposten	5	5	
Gesamtaktiva	7.592		
<b>Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	303	300	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.343	4.347	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	2.387	4.072	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	40	62	
5. Rechnungsabgrenzungsposten	5	5	
5.a. Passive latente Steuern	6	-	
6. Rückstellungen	25	25	
7. Nachrangige Verbindlichkeiten	2	2	46
8. Eigenkapital	482	471	
8.1 Gezeichnetes Kapital	0	0	1
8.2 Kapitalrücklagen	362	332	3
8.3 Gewinnrücklagen	-	138	2
8.4 Bilanzgewinn	120	-	
8.5 nicht beherrschende Anteile	0	-	
Gesamtpassiva	7.592		

#### Unterschiede zwischen handelsrechtliche Bilanz und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis

Die Verschiebungen zwischen der Handelsbilanz und der aufsichtsrechtlichen Bilanz im gezeichneten Kapital und den Rücklagen ergeben sich daraus, dass handelsrechtlich die Bank11 Holding und aufsichtsrechtlich Bank11 die Obergesellschaft ist. Wie unter Kapitel 1 beschrieben ergeben sich die Unterschiede aus der Tatsache, dass die Zweckgesellschaften der Verbriefungstransaktionen in der Handelsbilanz enthalten sind, dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis aber nicht angehören.

### Überleitung von aufsichtsrechtlichen Bilanzpositionen zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Bilanzpositionen zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel kann anhand der in den Tabellen angegebenen Referenzen nachvollzogen werden. Unterschiede ergeben sich im Wesentlichen durch in Abzug zu bringende immaterielle Vermögensgegenstände (-8 Mio. EUR) und durch die anteilige Anrechenbarkeit von nachrangigen Verbindlichkeiten (+1 Mio. EUR). Darüber hinaus bestehen sonstige Überleitungskorrekturen wie der Abzug von Verbriefungspositionen (-21 Mio. EUR) und die Berücksichtigung der gebildeten Vorsorgereserve nach § 340 f HGB (+2 Mio. EUR).

#### 4.4 Risikogewichtete Positionsbeträge und Eigenmittelanforderungen

In der nachfolgenden Tabelle „EU OV1“ sind die risikogewichteten Aktiva und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten gemäß Art. 438 Buchst. d CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 dargestellt.

Für das Adressenausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III CRR und für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV CRR.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) erfolgt nach der Standardmethode gemäß Art. 384 CRR.

Alle durchgeführten Verbriefungspositionen erfüllen die Kriterien zur Ermittlung einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen (sogenannte STS-Verbriefung gemäß Verordnung (EU) 2017/2402) und wurden als solche anerkannt. Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen dieser Verbriefungspositionen wendet Bank11 den SEC ERBA für STS-Verbriefungen an.

		Gesamtrisikobetrag (TREA) in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
<b>1</b>	<b>Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)</b>	<b>2.114</b>	<b>2.310</b>	<b>169</b>
2	Davon: Standardansatz	2.114	2.310	169
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
<b>6</b>	<b>Gegenparteiausfallrisiko – CCR</b>	<b>30</b>	<b>10</b>	<b>2</b>
7	Davon: Standardansatz	-	-	-
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	0	1	0
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	27	10	2
9	Davon: Sonstiges CCR	3	-	0
10	Entfällt	-	-	-
11	Entfällt	-	-	-
12	Entfällt	-	-	-
13	Entfällt	-	-	-
14	Entfällt	-	-	-
<b>15</b>	<b>Abwicklungsrisiko</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

		Gesamtrisikobetrag (TREA) in Mio. EUR		Eigenmittelanfor- derungen insge- samt
		a	b	c
		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
<b>16</b>	<b>Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach An- wendung der Obergrenze)</b>	<b>618</b>	<b>728</b>	<b>49</b>
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	354	416	28
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	264	312	21
<b>20</b>	<b>Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
21	Davon: Standardansatz	-	-	-
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
<b>23</b>	<b>Operationelles Risiko</b>	<b>240</b>	<b>221</b>	<b>19</b>
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	240	221	19
EU 23b	Davon: Standardansatz	-	-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
<b>24</b>	<b>Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit ei- nem Risikogewicht von 250 %)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
25	Entfällt	-	-	-
26	Entfällt	-	-	-
27	Entfällt	-	-	-
28	Entfällt	-	-	-
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>3.003</b>	<b>3.269</b>	<b>240</b>

## 5. Vergütungspolitik

### 5.1 Präambel

Bank11 hat am 3. Januar 2011 das Autobank-Geschäft aufgenommen und bis dato erfolgreich fortgeführt. Bei allen für das Jahr 2024 genannten Angaben zu monetären Komponenten des Vergütungssystems handelt es sich um Ist-Zahlen für das Jahr 2024.

Dieser Bericht trägt den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (nachfolgend IVV genannt) im Stand vom 14. Februar 2023 inklusive der FAQs zur IVV im Stand Juni 2024 Rechnung. Der Vergütungsbericht wurde auf konsolidierter Ebene der Finanzholdinggruppe, bestehend aus der Bank11 Holding GmbH als Muttergesellschaft und Bank11 erstellt. Die Bank11 Holding GmbH beschränkt ihre Geschäftstätigkeit auf die Eigentümerfunktion bei Bank11 und wird von der Geschäftsleitung, bestehend aus 6 Mitgliedern geleitet; diese erhalten keine Vergütung für ihre Holdingfunktion; im Übrigen beschäftigt die Bank11 Holding GmbH keine Mitarbeiter. Weitere gruppenzugehörige Institute bestehen nicht.

Bank11 ist ein CRR-Institut im Sinne des § 1 Absatz 3d KWG i. V. m. Art. 4 Absatz 1 Nr. 1 CRR. Im Jahr 2024 lag die Bilanzsumme von Bank11 zwischen 5 Mrd. EUR und 15 Mrd. EUR. Bank11 legt gemäß §16 IVV in Verbindung mit Art. 433 und Art. 450 CRR die Vergütungsangaben offen. Bank11 hat gemäß § 25 a Absatz 5 b Satz 1 KWG in einem vereinfachten Verfahren Risikoträger im Institut identifiziert und für die Risikoadjustierung der variablen Vergütung gesorgt.

### 5.2 Allgemeine Grundsätze

Die Geschäftsleitung ist nach Maßgabe der Vorgaben des KWG (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, Abs. 5 KWG) sowie der IVV für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter; der Aufsichtsrat für die Vergütungssysteme der Geschäftsleiter nach Maßgabe der Vorgaben des KWG (§ 25a Abs. 5 KWG, § 25d Abs. 12 KWG) und der IVV verantwortlich. Die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der in den Strategien des Instituts niedergelegten Ziele ausgerichtet; daher wird insbesondere bei Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie die Ausgestaltung der Vergütungssysteme überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Die Vergütungsparameter werden grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraums wegen der Lenkungswirkung festgelegt; es erfolgt grundsätzlich keine nachträgliche Änderung der Vergütungsparameter, es sei denn, die Vergütungssysteme werden im Ausnahmefall aufgrund einer Änderung der Geschäfts- und/oder Risikostrategie angepasst.

Das Vergütungssystem der Bank11 ist so ausgestaltet, dass bei angemessenem, marktüblichen Vergütungsniveau, insbesondere schädliche Anreize für die Geschäftsleiter und anderen Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken ausgeschlossen werden, zum anderen positive Leistungs- und Verhaltensanreize gesetzt werden. Schädliche Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken werden durch ein ausgewogenes Verhältnis von fester und variabler Vergütung von max. 1:1 und durch ein Zielvereinbarungssystem ausgeschlossen, das neben quantitativen Vertriebs- und Ertragszielen auch die Vereinbarung angemessener qualitativer Ziele verbindlich vorsieht. Zu den qualitativen Zielen werden insbesondere Kundenzufriedenheit, Teamfähigkeit, erlangte Qualifikationen, Kooperation mit anderen Geschäfts- und Kontrolleinheiten, Führungsverhalten, Motivation oder Mitarbeiterweiterentwicklung und Mitarbeiterzufriedenheit gezählt.

Die Angemessenheit und die Marktüblichkeit des Vergütungsniveaus werden durch regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Vergütungsniveaus auf Basis von Marktvergleichen gewährleistet. Die Vergütungsparameter sind an der Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet und unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele, wie insbesondere die Konsistenz der Vergütungssysteme der Geschäftsleitung/Mitarbeiter, Festlegung hinreichend ambitionierter Ziele in Einklang mit den Unternehmenszielen, transparente und nachvollziehbare Gestaltung der Ziele und die Ermittlung der Zielerreichung. Die Ziele werden schriftlich vereinbart und die Zielerreichung schriftlich dokumentiert. Der Prozess ist transparent in einem Leitfaden für den Verzielungsprozess geregelt. Das Vergütungssystem ist auch so ausgestaltet, dass es der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht entgegensteht. Unter Kontrolleinheiten sind bei Bank11 insbesondere die Bereiche Risikocontrolling, Compliance, Personal und Revision zu verstehen. Darüber hinaus wird das Vergütungssystem der Bank11 weiterhin an der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten der Bank11 im Sinne des § 4 IVV, insbesondere an der Risikokultur, ausgerichtet werden.

Insbesondere ist ausgeschlossen, dass durch eine signifikante Abhängigkeit der Geschäftsleiter und Mitarbeiter von der variablen Vergütung unverhältnismäßig hohe Risiken eingegangen werden bzw. die Eigenmittelausstattung der Bank11 gefährdet wird. Zusätzlich ist einzelvertraglich nicht vorgesehen, dass Mitarbeitern trotz individueller negativer Erfolgsbeiträge ein der Höhe nach unveränderter Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile zusteht, auch nicht im Fall der Beendigung der Tätigkeit. Negativer Erfolgsbeitrag meint, dass Vorgaben (z. B. gesetzte oder vereinbarte Ziele) nicht erfüllt werden.

In den aktuellen Unterlagen zu Zielvereinbarungen spiegelt sich insbesondere der Grundsatz der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Sinne der IVV wider, welche der Bank11 erlaubt, entsprechende Zahlungen nur dann vorzunehmen, wenn die Kapital- und Liquiditätslage eine jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gewährleistet. Auch sind die Vergütungssysteme geschlechtsneutral, d.h. eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit wird ausgeschlossen.

Die Kontrolleinheiten werden im Rahmen ihrer Aufgaben angemessen bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme beteiligt und zwar sowohl bei der Erstellung der Vergütungsstrategie gemäß § 3 Abs. 3 IVV, als auch gemäß § 7 Abs. 1 IVV bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung („Bonuspool“) für das Folgejahr. Der Bonuspool wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 IVV spätestens im Dezember eines Jahres für das Folgejahr festgelegt. Bank11 achtet darauf, dass die Vergütungssysteme der Kontrolleinheiten und der kontrollierten Organisationseinheiten der Überwachungsfunktion nicht zuwiderlaufen. Zwar unterliegen beide Einheiten in Teilen ähnlichen Zielen, ein Interessenskonflikt wird jedoch regelmäßig dadurch ausgeschaltet, dass die Risikobegrenzungsziele unterschiedlich gewichtet werden.

### **5.3 Qualitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVVi. V. m. Artikel 450 Absatz 1 b, c, d und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

#### **5.3.1 Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem (Grundprinzipien)**

- Markt- und funktionsgerechte Grundvergütung (Grundgehaltsstruktur und Stellenbewertung, inkl. Marktvergleich)
- Leistungsorientierte variable Vergütung (Zielvereinbarungs- und Leistungsbeurteilungssystem) mit dem Ziel der Unterstützung des Erreichens der Unternehmensziele
- Nebenleistungen vor allem in Form der Gestellung von Dienstwagen und Zahlung von Vorsorgebeiträgen (Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge bzw. zur Altersvorsorge)

Arbeitsverträge inklusive der Vereinbarungen zur Überlassung eines Dienstwagens, Altersversorgungsverträge und zusätzliche Vereinbarungen zu variablen Vergütungsbestandteilen sowie ggf. deren nachträgliche Änderungen und Ergänzungen werden schriftlich geschlossen.

Die Vorsorgebeiträge unterliegen bzgl. Gewährung und Höhe dabei keinem Ermessen der Bank11, bieten den Mitarbeitern der Bank11 keine Anreize für eine Risikoübernahme, die Voraussetzung für ihre Gewährung und Höhe wurden vorab festgelegt und sind für die Mitarbeiter transparent, die Gewährung und Höhe ist dauerhaft, kann nicht einseitig durch Bank11 verringert oder aufgehoben werden und sind nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt zuvor vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet.

#### **5.3.2 Vergütungssystem und Hierarchieebenen**

Die Zusammensetzung der Vergütung der Mitarbeiter bestimmt sich im Vergütungssystem der Bank11 unter anderem nach der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Hierarchieebenen, die mit einer unterschiedlichen unternehmerischen Verantwortung verbunden sind. Im Einzelnen sind hierbei folgende Ebenen zu unterscheiden:

**Ebene 1:** Geschäftsleitung

**Ebene 2:** z.B. Bereichsleiter (Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt sind)

**Ebene 3:** z.B. Leiter des jeweiligen Vertriebsbereichs, Leiter Vertriebskoordination, Teamleiter

**Ebene 4:** z.B. Gebietsleiter (vormals Regionalleiter), Referenten, Spezialisten, Projektleiter, Assistenz der Geschäftsführung, Java-Entwickler

**Ebene 5:** z.B. Vertriebsassistent, Sachbearbeiter, Trainees, Beschäftigte auf 450 EUR-Basis, etc.

**Ebene 6:** z.B. Dual Studierende, Auszubildende, Werkstudenten

**Ebene 7:** z.B. Gelegenheitsaushilfen (maximal 3 Monate Beschäftigung), Praktikanten

**Ebene 8:** Sonderfunktionen von Mitarbeitern, wie z. B. Datenschutzbeauftragte, Datenschutzkoordinator, (stv.) Compliance-Beauftragter, (stv.) Geldwäschebeauftragter/Leiter Zentrale Stelle, (stv.) Informationssicherheitsbeauftragter, Sicherheitsbeauftragter, Beauftragter für das betriebliche Eingliederungsmanagement, Zentraler Auslagerungsbeauftragter, Ausbilder für die Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement bzw. Fachinformatiker.

### **5.3.3 Vergütungssysteme des Aufsichtsrates, der Risikoträger und weiteren Mitarbeiter**

#### **5.3.3.1 Vergütung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung**

Die Vergütung des Aufsichtsrates, soweit dieser eine Vergütung erhält, und die Vergütung der Geschäftsleitung der Bank11 ist abschließend in deren schriftlichen Anstellungs-/ Dienstleistungsverträgen festgelegt. Die u. g. Tabelle EU REM1 betrifft ausschließlich die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat, diese ist als fixe Vergütung ausgestaltet. Die Vergütung der Geschäftsleitung ist in 12 Gehälter aufgeteilt und gliedert sich in fixe und variable Bestandteile.

#### **5.3.3.2 Vergütung der Risikoträger**

Bank11 hat unter Berücksichtigung des in § 25a Abs. 5b KWG genannten Kriterien diejenigen Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts Bank11 haben (sog. Risikoträger). Dazu zählen neben dem Aufsichtsrat und der Geschäftsleitung insbesondere die Führungskräfte, die unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagert sind. Da Bank11 kein bedeutendes Institut gemäß § 1 Absatz 3 c KWG ist, finden die §§ 18-22 IVV, in denen die besonderen Anforderungen an Vergütungssysteme von Risikoträgern in bedeutenden Instituten geregelt sind, keine Anwendung.

#### **5.3.3.3 Vergütung aller weiteren Mitarbeiter**

Bank11 ist nicht tarifgebunden, vielmehr orientiert sich das Grundgehalt an der persönlichen Qualifikation und der fachlichen Kompetenz des Mitarbeiters, an den Anforderungen der Tätigkeit, seiner Funktion/Stellung (Hierarchie) im Unternehmen sowie den aktuellen Marktgegebenheiten (Marktvergleich), sog. markt- und funktionsgerechte Vergütung; die Vergütung ist geschlechtsneutral.

Alle Mitarbeiter erhalten ein Grundgehalt (Festgehalt), das sich je nach vertraglicher Vereinbarung aus 12. bzw. 13. Gehältern zusammensetzt; die Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende. Darüber hinaus werden individuell mit einzelnen Mitarbeitern variable Vergütungsbestandteile jährlich vereinbart; hierbei werden auf Grundlage der IVV entsprechende Obergrenzen eingehalten.

#### **5.3.4 Variable Vergütung**

Fixe und variable Vergütung stehen bei Bank11 in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Das Verhältnis ist angemessen, weil einerseits keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht, die variable Vergütung aber andererseits einen wirksamen Verhaltensanreiz setzen kann. Variable Vergütung ist der Teil der Vergütung, der nicht fix gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 IVV ist.

Soweit Bank11 einen Vergütungsbestandteil nicht der fixen Vergütung nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 IVV zuordnen kann, hat Bank11 diesen der variablen Vergütung zugerechnet. Entsprechend dem Rundschreiben der Deutschen Bundesbank vom 15.05.2017 werden variable Vergütungen dem Jahr zugeordnet, für die diese festgesetzt wurden. Die Auszahlung ist nicht maßgeblich.

Bank11 hat eine angemessene Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt, d.h. es besteht keine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiter von der variablen Vergütung. Die Höhe der Vergütung der Mitarbeiter der Bank11 wird zumindest einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei Bank11 erhalten einige Führungsmitarbeiter inklusive der Geschäftsleitung und in einigen Fällen Spezialisten neben dem Grundgehalt jährlich eine am Unternehmenserfolg (z.B. Gewinn vor Steuern, Kreditumsatz, Margen, Risikokennzahlen) bzw. der persönlichen Zielerreichung orientierte variable Vergütung; diese werden bezeichnet als Tantieme, Provision bzw. Boni und werden in der Regel für das ganze Kalenderjahr vereinbart. Der variable Anteil des Einkommens kann mit zunehmender unternehmerischer oder vertriebsbezogener Verantwortung wachsen.

Bank11 hat Obergrenzen für unterschiedliche Hierarchieebenen hinsichtlich der Relation zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen festgelegt. Bei der Festlegung der angemessenen Obergrenze berücksichtigt Bank11 den gesetzlichen Bonus-Cap (1:1-Grenze) sowie die Geschäftsaktivitäten, die Risiken und die Auswirkungen, die verschiedene Risikoträgerkategorien auf das Gesamtrisikoprofil haben. Unter Beachtung der Vergütungsobergrenzen für variable Vergütungen gemäß § 25a Abs. 5 KWG rangieren die Obergrenzen bei Bank11 im Jahr 2023 je nach Hierarchieebene daher zwischen 1 (fix) zu 0,3 (variabel) bis zu 1 (fix) zu 1 (variabel), bei Kontrolleinheiten der Ebene 2 liegt das Verhältnis bei 1 (fix) zu 0,3 (variable) und bei sog. Risikoträgern ab dem Jahr 2023 auch bei 1 (fix) zu 0,3 (variable). Unabhängig von der Art der vereinbarten variablen Vergütung (Tantieme/Provision/ Boni/Prämie oder Incentive) gelten stets die festgelegten Obergrenzen in Bezug auf das Verhältnis von fixen und variablen Vergütungsbestandteilen.

Die Höhe der Auszahlung wird durch den festgestellten Zielerreichungsgrad in Bezug auf Erfolgsbeiträge auf ggf. Unternehmensebene, ggf. Geschäftsbereichsebene und individueller Ebene bestimmt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Leistungsbeurteilungsprozesses und der damit verbundenen Feststellung der individuellen Leistung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses spätestens im April des Folgejahres der maßgeblichen Leistungsperiode.

Weiterhin erhält die Geschäftsleitung in 2024 und im Einzelfall ggf. auch ausgewählte Mitarbeiter langfristig orientierte variable Vergütungselemente, die auf mehrjährigen Ergebnissen beruht. Die Vergabe erfolgt aufgrund einzelvertraglicher Zielvereinbarung.

Bei anderen Mitarbeitern, insbesondere bei Mitarbeitern im Vertriebsinnen- und Außendienst, kommen neben dem Festgehalt auch umsatzbezogenen Provisionen zum Tragen.

Aktionsbezogene monetäre Incentives sind Variable, deren Ziele auf einen begrenzten Zeitraum innerhalb des laufenden Jahres bezogen sind; diese werden insbesondere mit Vertriebs-Mitarbeitern vereinbart. In Abstimmung mit der Geschäftsleitung können Incentives jedoch auch mit Mitarbeitern aller Hierarchieebenen, unabhängig von der Funktion, im Einzelfall vereinbart werden.

Soweit eine garantierte variable Vergütung vereinbart wird, wird diese ausschließlich im Rahmen der Aufnahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, insbesondere den Mitarbeitern im Außendienst, und nur für das erste Beschäftigungsjahr gewährt, die Zusage erfolgt vor Beginn der Tätigkeit; mit Mitarbeitern, die unmittelbar vorher in derselben Unternehmensgruppe gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 2 IVV tätig waren, wird die variable Vergütung nicht garantiert.

Soweit Bank11 im Einzelfall sog. Halteprämien mit Mitarbeitern vereinbart, hält Bank11 die entsprechenden Vorgaben der IVV bzgl. deren Voraussetzung und Begründung ein und gemäß § 25a Abs. 5 KWG bei der Berechnung des Verhältnisses von variabler zu fixer Vergütung die Halteprämien zeitanteilig oder mit dem Gesamtbetrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit berücksichtigen. Halteprämien sind zusätzliche variable Vergütungen, die zur Bindung eines Geschäftsleiters bzw. Mitarbeiters an das Institut nach § 5 Abs. 7 IVV gewährt werden können. Gründe für Halteprämien bei Bank11 können z. B. in folgenden Sachverhalten bestehen: Restrukturierungssituationen, bei Abwicklungen oder im Falle von Kontrollwechseln, aber auch in anderen Fällen, in denen ein Halten eines bestimmten Mitarbeiters im Einzelfall aus Sicht der Bank erforderlich ist.

Die persönlichen Ziele leiten sich über die verschiedenen Funktionsebenen kaskadenartig aus den übergeordneten Zielen der Bank11 ab, die Zielkaskade beginnt bei den Zielen der Geschäftsleitung. So ist sichergestellt, dass in der persönlichen Zielerreichung immer auch die Zielerreichung der Organisationseinheit des jeweiligen Mitarbeiters Niederschlag findet. Die persönlichen Ziele enthalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereichs quantitative als auch qualitative Ziele; die Ziele sind dabei so formuliert, dass Bank11 die Gefahr einer umsatzorientierten Kreditvergabe ausschließt.

Grundsätzlich wird die Höhe der Auszahlung durch den festgestellten Zielerreichungsgrad in Bezug auf Erfolgsbeiträge auf ggf. Unternehmensebene, ggf. Geschäftsbereichsebene und individueller Ebene bestimmt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Leistungsbeurteilungsprozesses und der damit verbundenen Feststellung der individuellen Leistung (hier: Incentives) und bei Tantiemen, Provisionen, Prämien und Boni nach Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres der maßgeblichen Leistungsperiode.

Bank11 belohnt keine negativen Erfolgsbeiträge. Negative Erfolgsbeiträge sind insbesondere im Fall von nachweisbar besonders schwerwiegenden persönlichen Verfehlungen oder gravierenden Fehlentscheidungen eines Geschäftsleiters bzw. Mitarbeiters mit erheblichen Auswirkungen für Bank11 gegeben. Dies gilt zum Beispiel bei Arbeitgeberkündigungen aus wichtigem Grund. Die Prüfung, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust der variablen Vergütung nach den vorstehenden Bestimmungen vorliegen, erfolgt durch den Bereich Personal, ggf. unter Hinzuziehung des Controllings, der Prüfungsbericht geht den Kontrolleinheiten Compliance und Risikocontrolling zu. Die abschließende Beschlussfassung über den Verlust der variablen Vergütung erfolgt durch die Geschäftsleitung bzw. bei persönlicher Betroffenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung durch das Aufsichtsorgan.

Im Einzelfall werden für besondere Leistungen freiwillige Sonderzahlungen gewährt, z. B. im Rahmen der Gewinnung neuer Mitarbeiter für eine erfolgreiche Mitarbeiterempfehlung.

### **5.3.5 Nebenleistungen**

Die Geschäftsleitung, Bereichsleiter, Leiter der jeweiligen Vertriebsbereiche, Gebietsleiter sowie weitere ausgewählte Mitarbeiter führen einen Dienstwagen, der ihnen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Die Dienstwagensteuerung erfolgt nach den aktuellen steuerlichen Vorschriften; die Nutzung ist in der Dienstwagenrichtlinie der Bank11 näher geregelt. Die Firmenwagenklasse steht in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zu einer Hierarchieebene bzw. zur arbeitsvertraglichen Vereinbarung.

Nebenleistungen in Form eines Arbeitgeberanteils zur betrieblichen Altersvorsorge erhalten alle Mitarbeiter der Bank11 auf entsprechenden Antrag; darüber hinaus werden zum Teil Vorsorgebeiträge/betriebliche Altersvorsorge auf Ebene der Geschäftsleitung vereinbart. Eine ermessensabhängige betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 22 IVV anlässlich einer – nicht - ruhestandsbedingten Beendigung des Arbeitsvertrages wird nicht gewährt. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge bzw. zur Altersvorsorge der Geschäftsleitung unterliegen bzgl. Gewährung und Höhe keinem Ermessen der Bank11, bieten ihren Mitarbeitern keine Anreize für eine Risikoübernahme, die Voraussetzungen für ihre Gewährung und Höhe wurden vorab festgelegt und sind für die Mitarbeiter transparent, die Gewährung und Höhe ist dauerhaft, kann nicht einseitig durch Bank11 verringert oder aufgehoben werden und sind nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt zuvor vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet. Die von Bank11 gewährten Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge werden daher zur fixen Vergütung gemäß § 2 Abs. 6 IVV gezählt.

#### **5.4 Quantitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVV i. V. m. Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe g, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

##### **5.4.1 Allgemeine Grundsätze der Vergütung**

###### **Gesamtbetrag aller Vergütungen (fix, variabel) sowie Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung**

Die Bereiche der Bank11 werden dem Geschäftsbereich Markt, d.h. dem sogenannten „Retail Banking“, und dem Geschäftsbereich Marktfolge jeweils zugeordnet; zum Geschäftsbereich Marktfolge zählen die Bereiche „Unabhängige Kontrollfunktionen“ und „sonstige Geschäftsbereiche“ und „Unternehmensfunktionen“. Bank11 hat drei Geschäftsführer; die Geschäftsleitung wird dabei entsprechend ihrer Hauptzuständigkeiten dem Bereich Markt („Retail Banking“) bzw. Marktfolge („Unternehmensfunktionen“) zugeordnet. Die einzelnen quantitativen Angaben zu den jeweiligen Geschäftsbereichen sind in tabellarischer Form gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 IVV in der Anlage zum Vergütungsbericht dargestellt. Externe Berater und Interessengruppen sind in die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Bank11 nicht eingebunden.

Die sogenannte „fixe Vergütung“ in der Anlage umfasst dabei die Grundvergütungen, 13. Monatsgehälter, die betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen. Die sogenannte „variable Vergütung“ spiegelt demgegenüber die Vergütungsbestandteile wieder, die auf Zielvereinbarungen mit Mitarbeitern beruhen und nur eine ausgewählte Mitarbeitergruppe betreffen.

Im Geschäftsbereich Retail hatten 114 Mitarbeitende (inkl. eines Geschäftsleiters) Anspruch auf eine Auszahlung aus der variablen Vergütung in Form von Tantieme, Provisionen, Boni und Incentives.

Bei der Ausgestaltung von Kriterien für den Erhalt der variablen Vergütungsbestandteile werden Verbraucherinteressen angemessen berücksichtigt; Immobilienverbraucherdarlehensverträge bestehen aktuell bei Bank11 nicht. Garantierte variable Vergütungen bestehen im Einzelfall, jedoch nur im Fall der ersten Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei Bank11 und nicht bei Beendigung der Tätigkeiten. In keinem Fall wurden variable Vergütung in Form von Aktien bzw. mit Aktien verknüpfte Instrumente ausgezahlt. Zudem hat kein Geschäftsleiter bzw. Mitarbeiter eine Vergütung erhalten, die im Gesamtbetrag eine Höhe von 1 Mio. EUR übersteigt. Abfindungen i. S. d. § 2 Abs. 5 IVV und vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, die auch zur variable Vergütung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 IVV zählen, wurden 2024 nicht an Mitarbeiter gezahlt. Soweit Bank11 Abfindungen an Geschäftsleiter bzw. Mitarbeiter aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses und als Entschädigung für den Verlust des Dienstverhältnisses zahlt, erfolgt dies auf Grundlage eines angemessenen Rahmenwerks und mit Zustimmung der Verantwortlichen i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 IVV.

##### **5.4.2 Vergütungen mit Einfluss auf das Risikoprofil**

Bank11 legt im Folgenden die quantitativen Angaben zu den Vergütungen der Mitarbeiter\*innen offen, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank11 haben.

###### **5.4.2.1 Tabelle EU REM1 – Im Jahr 2024 gewährte Vergütung**

Die Tabelle enthält Angaben über Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil von Bank11 gemäß Art. 94 der Richtlinie (EU) Nr. 2013/36, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Vollzeitäquivalents (FTE).

in Tsd. EUR			a	b	c	d
			Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion <sup>1</sup>	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeitende
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	5	3	0	19
2		Feste Vergütung insgesamt <sup>2</sup>	30	1.057	-	2.670
3		Davon: monetäre Vergütung	30	1.057	-	2.670
4		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
7		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
8		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	3	-	17
10		Variable Vergütung insgesamt	-	430	-	314
11		Davon: monetäre Vergütung	-	430	-	314
12		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
16		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
<b>17</b>	<b>Vergütung insgesamt (2 + 10)</b>		<b>30</b>	<b>1.488</b>	<b>-</b>	<b>2.984</b>

<sup>1</sup> Ausschließlich Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsrat Bank11

<sup>2</sup> Die fixe Vergütung ist einschließlich der Vorsorgebeiträge/betriebliche Altersvorsorge zu verstehen

### 5.4.2.2 Tabelle EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter\*innen, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter\*innen)

In der Tabelle EU REM2 sind die Anzahl identifizierter Mitarbeiter\*innen, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil von Bank11 haben sowie der Gesamtbetrag garantierter variabler Vergütungsansprüche sowie der Anteil dieser, der während des Geschäftsjahres gezahlt wurde und nicht Teil des Bonus Caps ist, aufgeführt.

in Tsd. EUR			a	b	c	d
			Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion <sup>1</sup>	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeitende
<b>Garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag</b>						
1		Gewährte garantierte variable Vergütung – Zahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	1
2		Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	-	-	-	21
3		Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	-	-	-	-
<b>Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden</b>						
4		In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
5		In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Gesamtbetrag	-	-	-	-
<b>Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen</b>						
6		Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	1
7		Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	-	-	-	110
8		Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	-	-	-	110
9		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
10		Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	-	-	-	-
11		Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	-	-	-	110

### 5.4.2.3 Tabelle EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

Die Regelung gemäß §§ 20 und 22 IVV zum Rückbehalt von Teilen der variablen Vergütung für Mitarbeiter\*innen, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter\*innen) gelten für Bank11 nicht. Eine Darstellung der Tabelle EU REM3 ist daher nicht erforderlich.

#### 5.4.2.4 Tabelle EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

Bei Bank11 erhält keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr, d.h. über ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 (1) i CRR, so dass eine Übersicht nach der Tabelle EU REM 4 nicht erforderlich ist.

#### 5.5 Information des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Bank11 wird einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme durch Vorlage der Vergütungsstrategie und der Organisationsrichtlinie zu den Bank11-Vergütungssystemen von der Geschäftsleitung informiert. Der Aufsichtsratsbeschluss erfolgt in der jeweiligen Sitzung. Bank11 hat keinen gesonderten Vergütungsausschuss eingerichtet, diese Tätigkeiten „Grundlegende Überwachungsaufgaben zur Mitarbeitervergütung“ werden vielmehr vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist ein jederzeitiges uneingeschränktes Auskunftsrecht der Geschäftsleitung eingeräumt.

#### 5.6 Inkrafttreten

Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Offenlegungsberichts der Bank11. Nach Zustimmung der Geschäftsleitung wird der Offenlegungsbericht inkl. Vergütungsbericht veröffentlicht und mindestens einmal jährlich bzw. anlassbezogen aktualisiert. Insbesondere wird bei einer Änderung der Geschäfts- und Risikostrategie auch die Vergütungsstrategie und der Vergütungsbericht überprüft und ggf. angepasst. Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes inkl. Vergütungsbericht erfolgt auf der Internetseite der Bank11; der Vergütungsbericht wird zusätzlich in den Bank11-Organisationsrichtlinien (Bank11-ORL) veröffentlicht.

Die Geschäftsleitung

Neuss, den 08.07.2025

Signiert von:  
  
 -----  
 6BCD363567F84CF...  
 Jörn Everhard

Signiert von:  
  
 -----  
 9E658C74219C426...  
 Nina-Stephanie Bartha

Signed by:  
  
 -----  
 C3EFD6B97C4D48D...  
 Sandra Ebert

## 5.7 Anlagen

Vorlagen für die Offenlegung der quantitativen Informationen zum Jahr 2024 nach § 16 Abs. 2 bis 4 Institutvergütungsverordnung (IVV) und Art. 450 Absatz 1 lit. h CRR									
	Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25d KWG	Mitglieder der Geschäftsleitung nach § 25c KWG	Geschäftsbereiche						
			Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Unternehmensfunktionen	Unabhängige Kontrollfunktionen	Sonstige Geschäftsbereiche	
<b>Mitglieder (nach Köpfen)</b>	4	3	-	121	-	-	217	4	162
<b>Gesamtanzahl der Mitarbeiter nach Köpfen zum Ende des Jahres 2024</b>	-	-	-	114	-	-	197	4	142
<b>Gesamtanzahl der Mitarbeiter nach FTE („Full Time Equivalent“) zum Ende des Jahres 2024</b>	-	-	-	105	-	-	184	4	122
<b>Gesamte Vergütung für das Jahr 2024 (in Tsd. EUR)</b>	30	-	-	7.880	-	-	12.861	778	5.605
Davon: gesamte fixe Vergütung	-	-	-	7.065	-	-	12.314	689	5.525
Davon: gesamte variable Vergütung	-	-	-	814	-	-	546	89	80
<b>Anzahl Risikoträger (nach Köpfen)</b>	-	-	-	3	-	-	10	4	2
<b>Anzahl Risikoträger (nach FTE)</b>	-	-	-	3	-	-	9	4	1
Davon: Anzahl der Risikoträger, die der nachgelagerten Führungsebene angehören	-	-	-	-	-	-	2	-	-
<b>Gesamte fixe Vergütung für das Jahr 2024</b>	-	-	-	7.065	-	-	12.314	689	5.525
Davon: fix in Barmitteln/Sachleistungen/Zuführung zur Altersvorsorge/geldwerten Vorteilen	-	-	-	7.065	-	-	12.314	689	5.525
Davon: fix in Instrumenten des harten Kernkapitals/Ergänzungskapitals/sonstigen Instrumenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamte variable Vergütung für das Jahr 2024</b>	-	-	-	814	-	-	546	89	80
Davon: variabel in Barmitteln/ Sachleistungen/ Zuführung zur Altersvorsorge/ geldwerten Vorteilen	-	-	-	814	-	-	546	89	80
Davon: variabel in Aktien/ gleichwertigen Beteiligungen/ aktienbasierten oder gleichwertigen Instrumenten, die den Wert des Unternehmens nachhaltig widerspiegeln, gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 IVV	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon: variabel in Instrumenten gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 IVV	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtbetrag der variablen Vergütung für das Jahr 2024, die zurückbehalten wird</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon: zurückbehaltene variable Vergütung für das Jahr 2024 in Barmitteln/Sachleistungen/Zuführung zur Altersvorsorge/geldwerten Vorteilen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon: zurückbehaltene variable Vergütung für das Jahr 2024 in Aktien/ gleichwertigen Beteiligungen/ aktienbasierten oder gleichwertigen Instrumenten, die den Wert des Unternehmens nachhaltig widerspiegeln, gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 IVV	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon: zurückbehaltene variable Vergütung für das Jahr 2024 in Instrumenten gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 IVV	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusätzliche Informationen zur variablen Vergütung</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Art. 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (iii) CRR i.V.m. Art. 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (iv) CRR zur zurückbehaltenen variablen Vergütung aus den Vorjahren und der expliziten Risikoadjustierung</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtbetrag der zu Beginn des Jahres 2024 noch ausstehenden variablen Vergütung, die in den Vorjahren zurückbehalten wurde</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon: im Jahr 2024 erdient	-	-	-	-	-	-	-	-	-
wiederm davon zur Auszahlung gekommen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon: im Jahr 2024 noch nicht erdient, d.h. zum Ende des Jahres 2024 weiterhin zurückbehalten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtbetrag der expliziten Risikoadjustierung (Malus gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 3 IVV und Rückforderungen gemäß § 20 Abs. 6 IVV), die im Jahr 2024 auf die zuvor gewährte Vergütung angewandt wurde</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Art. 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (v) CRR zu den Neueinstellungsprämien gemäß § 5 Abs. 5 IVV</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Anzahl der Begünstigten einer garantierten variablen Vergütung (Neueinstellungsprämien) gemäß § 5 Abs. 5 IVV (nach Köpfen/FTE)</b>	-	-	-	-	-	-	1	-	-
<b>Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütungen (Neueinstellungsprämien) gemäß § 5 Abs. 5 IVV</b>	-	-	-	-	-	-	20	-	-
<b>Art. 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (v) und (vi) CRR zu den Abfindungen gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 6 IVV</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtbetrag der im Jahr 2024 gewährten Abfindungen</b>	-	-	-	76	-	-	75	-	110
<b>Anzahl der Begünstigten der im Jahr N gewährten Abfindungen (nach Köpfen/FTE)</b>	-	-	-	3	-	-	1	-	1
<b>Höchste im Jahr N an eine Einzelperson gewährte Abfindung</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-